

Online-Übungen und Materialien

Einheit 8:
Obersatz bilden

Lothar Bunn, Gabriel Kacik

Gutachtenstil und Gutachtentechnik im Zivilrecht

2025, 256 Seiten, br., 34,90 €,
ISBN 978-3-8252-6419-2



© Waxmann Verlag GmbH, 2025



utb.

www.utb.de | Mehr zum Buch [hier](#)

Einheit 8: Obersatz bilden

Online-Übung 8.1 Norm-Obersatz zu einer Fallfrage bilden

1. Lesen Sie den folgenden Fall zum ZR. Bilden Sie anschließend eine Fallfrage.
2. Bilden Sie, ausgehend von der Fallfrage, einen Obersatz.

Fall 8.3

Der 12-jährige Antonio schießt mit seinem Fußball auf ein offen stehendes Fenster des Nachbarn. Im Moment des Schusses schließt der Nachbar das Fenster, sodass es kaputt geht.

Fallfrage:

[Anhang 8.1](#)

Online-Übung 8.2 Obersätze zu den Anspruchsarten im ZR bilden

Stellen Sie sich vor, es bestehen in einem Fall mehrere Ansprüche. Dabei spielt die Reihenfolge, in der Sie diese Ansprüche prüfen, eine wichtige Rolle (s. Einheit 5). Bilden Sie Obersätze zu den fünf Anspruchsarten, die sich aus der Prüfungsreihenfolge ergeben.

[Anhang 8.2](#)

Online-Übung 8.3 Das Gelernte auf Fälle anwenden

Bilden Sie einen Norm-Obersatz zu dem Fall 3.23 sowie Obersätze zu den TBM, die sich aus den relevanten Normen zu diesem Fall ergeben.

[Anhang 8.3](#)

Online-Übung 8.4 Fehler bei der Bildung von Obersätzen vermeiden

Prüfen Sie, ob in den folgenden Obersätzen Fehler aufgetreten und korrigieren Sie diese ggfls.

- a) Käufer A könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Gartenzwerchs aus § 433 I 1 BGB haben.
- b) Käufer A könnte gegen B einen Anspruch auf Übereignung des Gartenzwerchs haben.

[Anhang 8.4](#)

Anhänge

Anhang 8.1 zur Online-Übung 8.1

- | | |
|------------------------|--|
| 1. Mögliche Fallfrage: | Hat der Nachbar einen Anspruch auf Schadensersatz? |
| 2. Möglicher Obersatz: | Der Nachbar könnte gegen Antonio einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB haben. |

Anhang 8.2 zur Online-Übung 8.2

Die Prüfungsreihenfolge gibt an, in welcher Reihenfolge man bei einem gegebenen Fall die möglicherweise bestehenden Ansprüche prüft (s. Einheit 5).

Bei einem bestehenden Fall bildet man den Norm-OS, indem man sich an der Fallfrage orientiert. Bestehen dabei evtl. mehrere Ansprüche, prüft man in der vorgesehenen Reihenfolge:

Vertragliche Ansprüche (z.B. aus §§ 433 I oder 433 II BGB).

Möglicher Norm-Obersatz: *R könnte gegen S einen Anspruch auf Zahlung von 2500 € aus § 433 II BGB haben.*

Ansprüche aus vertragsähnlichen Rechtsbeziehungen (z.B. aus §§ 122 I, 677 ff. BGB).

Möglicher Norm-Obersatz: *R könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 678 BGB haben.*

R könnte gegen S einen Anspruch auf Vertrauensschaden gem. § 122 I BGB haben.

Dingliche Ansprüche

Möglicher Norm-Obersatz: *R könnte gegen S einen Anspruch auf Herausgabe der Zahnspange aus § 985 BGB haben.*

Deliktische Ansprüche

Möglicher Norm-Obersatz: *R könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB haben.*

Bereicherungsrechtliche Ansprüche

Möglicher Norm-Obersatz: *R könnte gegen S einen Anspruch auf Herausgabe der Kakteensammlung aus § 812 I 1,1. Alt BGB haben.*

Anhang 8.3 zur Online-Übung 8.3

Fall 3.23

Norm-Obersatz: *G könnte gegen S einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung des Lederrucksacks i.H.v. 150,-€ gem. § 433 II BGB haben.*

Tatbestandsübersätze:

- Zunächst müsste zwischen G und S ein Kaufvertrag zustande gekommen sein.
- Das Angebot müsste Frau Schneider gemacht haben.
- Das Angebot müsste die Firma Glückskind angenommen haben.
- S müsste ihre Willenserklärung nach § 142 I BGB wirksam angefochten haben mit der Folge, dass die Willenserklärung ex tunc nichtig ist.

Tatbestandsübersätze:

- Zunächst müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen.
- Weiterhin müsste eine Anfechtungserklärung nach § 143 I gegeben sein.
- Ferner müsste die Anfechtung innerhalb der Frist erfolgt sein.
- Des Weiteren dürfte die Anfechtung nicht ausgeschlossen sein.

Norm-Obersatz: *G könnte gegen S einen Anspruch auf Vertrauensschaden aus § 122 I BGB haben.*

Tatbestandsübersatz:

- Es müsste eine Willenserklärung nach § 119 BGB angefochten worden sein.

Norm-Obersatz: *S könnte gegen G einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Handtasche gem. § 433 I 1 BGB haben.*

Tatbestandsübersatz:

- Zunächst müsste zwischen S und G ein Kaufvertrag zustande gekommen sein.

Anhang 8.4 zur Online-Übung 8.4

a) Falsche Norm genannt:

A könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Gartenzwergs gemäß § 985 BGB haben.

b) In § 433 I 1 BGB ist zweierlei geregelt: Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache zu **übergeben** und das **Eigentum** an der Sache zu **verschaffen**. In dem Obersatz müssen diese beiden Pflichten des Verkäufers genannt werden. Außerdem muss die Norm genannt werden.

A könnte gegen B einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Gartenzwergs aus § 433 I 1 BGB haben.